

15. 1. Kann eine Rechtshandlung des Schuldners angefochten werden, welche schon vor der Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden ist?
2. Anfechtung der Abtretung von Vermögensstücken, die bereits mit Pfandrechten belastet sind.

III. Civilsenat. Urth. v. 26. Januar 1886 i. S. U. (Bekl.) w. R. (Gl.)
Rep. III. 256/85.

- I. Landgericht Altenburg.
II. Oberlandesgericht Jena.

Der Fleischer M. zu R. hatte dem Besitzer der Zweifelmühle dafelbst, M., am 12. März 1884 für eine Forderung von 7300 *M* dessen Vieh- und Mobiliarstücke im Taxwerte von 5696 *M* abpfänden lassen, Forderung und Pfandrecht jedoch an den Schwiegervater des M., den Kläger R., abgetreten. Nachdem letzterer hierauf am 15. März 1884 von seinem Schwiegersohne auch das Eigentum an diesen Gegenständen abgetreten erhalten, ermächtigte er den Gerichtsvollzieher zur Freigabe derselben von der Beschlagnahme, beließ sie aber in der Benutzung seines Schwiegersohnes. Dies veranlaßte den Beklagten U. am 24. Mai 1884 einen Teil derselben wegen einer in- mittelst gegen letzteren ausgedragten Wechselforderung von 3387 *M* seinerseits pfänden zu lassen. Vom Kläger R. auf Grund der an diesen am 15. März 1884 erfolgten Abtretung mit der vorliegenden

Klage auf Freigabe belangt, verweigert er letztere unter Anfechtung des Abtretungsvertrages nach §. 3 Ziff. 1. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879. Über das Vermögen des Mr. ist im Juni 1884 der Konkurs eröffnet worden.

Der Beklagte ist in beiden Vorinstanzen verurteilt, die Revision desselben zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die vom Revisionskläger gegen die Annahme der Klagebegründung erhobenen Angriffe erscheinen verfehlt. Es beruht auf unanfechtbarer thatsächlicher Feststellung, wenn der Berufungsrichter unter genügender Motivierung die der Klage zur Grundlage dienenden Abtretungsverträge für ernstlich gemeint erachtet und bei dieser Annahme die über die Simulation versuchte Eidesdelation als unzulässig verwirft. Der Klageanspruch erscheint daher begründet. Dagegen ist dem Revisionskläger darin beizutreten, daß der Grund, auf den hin der Berufungsrichter die Einrede verwirft, auf einer irrigen Auffassung und Auslegung der Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 beruht.

Zwar geht der Berufungsrichter mit Recht davon aus, daß die Anwendung des §. 3 dieses Gesetzes den Kausalzusammenhang zwischen den angefochtenen Verträgen und dem vom Anfechtenden erlittenen Nachteile voraussetze, mit Unrecht zieht er aber daraus die Folgerung, daß die Forderung des letzteren schon zur Zeit der angefochtenen Rechts-handlung bestanden haben müsse. Denn, auch wenn die Forderung des Anfechtenden zu dieser Zeit noch nicht bestand, ist es recht wohl möglich, daß ohne die angefochtene Handlung, die zur Befriedigung des erstern erforderlichen Mittel, zu der Zeit, wo es sich um diese Befriedigung handelte, noch im Vermögen des Schuldners vorhanden gewesen sein würden, die Handlung also als die Ursache ihres Fehlens angesehen werden muß. Der Mangel des Kausalnexuses kann sonach die Annahme nicht rechtfertigen, daß eine jüngere Forderung das Anfechtungsrecht nicht zu begründen vermöge. Nun setzt aber der §. 3 Ziff. 1. 2 allerdings nicht bloß den Kausalnexuse, sondern auch die dem anderen Teile bekannte Absicht des Schuldners „seine (Ziff. 2: die) Gläubiger zu benachteiligen“ voraus, und wenigstens in der Regel wird diese Voraussetzung nur in betreff solcher Gläubiger zutreffen, deren Forderungen bereits bestanden, als die Rechts-handlung vorgenommen

wurde. Der Bestand von Forderungen überhaupt zur Zeit der letzteren ist also in der Regel unerläßlich zur Begründung der Anfechtung. Damit ist aber noch keineswegs gegeben, daß auch gerade die Forderung des Anfechtenden bestanden haben müsse. Für diese Annahme bietet weder Wortlaut noch Tendenz des Gesetzes einen Anhalt. Nur von den Gläubigern überhaupt ist die Rede, wo das Gesetz in gefliessenlich wörtlicher Übereinstimmung mit der Konkursordnung (§. 24) von der Benachteiligungsabsicht der Kontrahenten spricht, und die Motive ergeben, daß man zur Vermeidung praktischer Inkongruenzen den die Konkursordnung beherrschenden Gedanken auch für die Anfechtung außerhalb des Konkurses hat maßgebend werden lassen wollen, den nämlich, daß dem Gläubiger überhaupt ein Recht auf Befriedigung aus den Mitteln seines Schuldners zusteht, auf Grund dessen er die Wiederbeischaffung dieser Mittel dann verlangen kann, wenn der Schuldner sie im betrüglischen Einverständnis mit dem Empfänger aufgegeben hatte. Hiernach wird also die Grundlage des Anfechtungsrechtes in wie außerhalb des Konkurses nicht in einem gerade gegen den Anfechtenden gerichteten Betrüge gefunden, und demzufolge kann es zur Begründung der Anfechtung nicht darauf ankommen, ob die Forderung des Anfechtenden schon vor der Rechtshandlung entstanden war. Diese Gestaltung des Anfechtungsrechtes tritt also in Gegensatz zu den bisherigen Rechtssystemen, namentlich dem gemeinrechtlichen und preußischen (§. 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1855; vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 92, Bd. 4 S. 250), der Gegensatz ist aber laut der Motive ein ganz bewußter und um so zweifelloser in der Absicht des Gesetzgebers liegend, übrigens die Annahme, daß das Anfechtungsrecht auch bezüglich jüngerer Forderungen nicht ausgeschlossen sei, eine jetzt allgemeine,

vgl. Motive zur Konkursordnung S. 108—110. 130. 135. 145; Motive zum Anfechtungsgesetze S. 9 des Aktenstückes Nr. 115; Wilmowski, Konkursordnung Note 1 zu §. 24 R.D. und Note 5 zu §. 1 des Anfechtungsgesetzes (S. 551); Säckel, Anfechtungsgesetz S. 34 flg.; Cosack, Anfechtungsgesetz S. 40 zu Note 25; Dernburg, Preussisches Privatrecht §. 132 Note 7; auch in dem Urteile des II. Civilsenates vom 5. Mai 1885 in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 167,

prinzipiell gebilligte. Der Berufungsrichter geht also bei seiner Ent-

scheidung von einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Anfechtungs=gesetzes aus, wenn er die Einrede der Anfechtung schon um deswillen für ungenügend begründet erachtet, weil nicht erhelle, daß die Forderung des Beklagten bereits zur Zeit des Überlassungsvertrages vom 15. März 1884 bestanden habe. Was hieraus aber nach der besonderen Prozeßlage des Falles für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einrede folgt, kann unerörtert bleiben, da letztere jedenfalls aus einem anderen, bereits im erstinstanzlichen Urtheile hervorgehobenen Grunde verwerflich erscheint.

Es steht fest, daß die für den Beklagten dem Müller M. am 24. Mai 1884 gepfändeten Vieh= und Mobilartikule nebst vielen anderen bereits am 12. März 1884 zu Gunsten des Fleischer M. in N. abgepfändet worden waren, daß in dessen Forderung und Pfandrecht am 15. März 1884 der Kläger eingetreten war, und daß dieser hierauf die gedachten Gegenstände vom Schuldner abgetreten erhalten, denselben aber in deren Detention belassen hatte. Die fraglichen Gegenstände waren also zu der Zeit, da sie abgetreten wurden, mit dem durch die Pfändung vom 12. März 1884 begründeten Pfandrechte belastet. Die Forderung, wegen deren die Pfändung erfolgt war, betrug mehr als 7300 M., während sämtliche Pfandobjekte — einschließlich der vom Beklagten in Anspruch genommenen — nur einen Tagwert von 5696 M. haben. Dieser ihr Wert war also durch das aufhaftende Pfandrecht völlig absorbiert und würde daher, auch wenn keine Abtretung stattgefunden hätte, ein Befriedigungsmittel für den Beklagten nicht abgegeben haben. Durch die Abtretung jener Gegenstände sind dem letzteren also keine Befriedigungsmittel entzogen worden, und es fehlt damit an einer wesentlichen Voraussetzung für ihre Anfechtung.“..